



Das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt sowohl das Urheberrecht im engeren Sinn, dessen Schutzgegenstand das Werk ist, als auch die sog. verwandten Schutzrechte, auch Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte genannt; deren Schutzobjekt sind Dinge, die keinen Werkcharakter haben, für die aber auch ein Schutzbedürfnis besteht (Rechte der ausübenden Künstler und der Produzenten, der Datenbankhersteller usw.).

Urheberrecht als geistiges Eigentum

Das Urheberrecht hängt nicht mit dem körperlichen Eigentum an einer Sache zusammen. Wenn man etwa eine Musik-CD kauft, erwirbt man (körperliches) Eigentum an der CD. Man kann daher mit der (körperlichen Sache) CD tun, was man will, auch sie weiterverkaufen, verschenken oder zerstören. Man darf den Inhalt aber nicht öffentlich aufführen, im Internet zur Verfügung stellen oder unbeschränkt kopieren. Das Recht, über die auf der CD gespeicherten Werke zu verfügen ist durch das Urheberrecht sehr stark beschränkt.

Schutzdauer

Im allgemeinen beträgt die Schutzfrist 70 Jahre ab dem Todesjahr des Urhebers, bei Werken ohne Urheberbezeichnung 70 Jahre nach ihrer Schaffung bzw. nach ihrer Erstveröffentlichung. Leistungsschutzrechte, wie bei einfachen Lichtbildern, erlöschen 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung oder Darbietung, der Schutz von Datenbanken 15 Jahre nach der letzten Änderung.

Der Werkbegriff

Der zentrale Begriff des Urheberrechtes ist das Werk. Geschützt ist nicht das Werk an sich (also der Konsum des Werkes durch Ansehen oder Anhören), sondern einerseits bestimmte Verwertungsarten und andererseits die geistigen Interessen am Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht). Werke sind persönliche geistige Schöpfungen, die den Gebieten der Literatur (inkl. Sprachwerke, einschließlich Computerprogramme), der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst zuordenbar sind.

Der Werkbegriff ist von der Judikatur durch eine Reihe von Positiv- und Negativdefinitionen entwickelt worden. Das Werk muss Ergebnis geistiger Tätigkeit sein. Der Geistesblitz allein ist noch kein Werk. Die Idee muss eine Form gefunden haben. Sie muss Ausdruck der Individualität ihres Urhebers sein. Werke müssen etwas Neues und Originelles darstellen: entweder durch ihren Inhalt, durch ihre Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form; nur dann werden sie geschützt. Die individuelle geistige Leistung

muss sich vom Alltäglichen und Üblichen abheben. Eine besondere Werk- oder Gestaltungshöhe wird seit der OGH-Entscheidung "Bundesheer-Formblatt" (4 Ob 36/92) nicht mehr verlangt.

Die Werkarten

Die Werkarten sind im österreichischen UrhG anders als nach dem deutschen UrhG taxativ aufgezählt, was gelegentlich bei neuen Kategorien (z.B. Website) zu Problemen bei der Einordnung führt. Folgende Werkarten sind vorgesehen:

- Literatur (§ 2)
- Sprachwerke (Z 1)
- Computerprogramme (Z 1)
- Bühnenwerke (Z 2)
- Werke wissenschaftlicher Art (Z 3)
- Tonkunst (§ 1)
- Bildende Künste (§ 3)
- Lichtbildkunst
- Baukunst
- Angewandte Kunst
- Filmkunst (§ 4)
- Sammelwerke (§ 6)
- Datenbankwerke (§ 4of)

Sprachwerke § 2 Z 1

Dazu gehören alle Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist, insbesondere auch Reden, Vorträge, Vorlesungen, Aufsätze, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Papier, Tonträger oder digitales Speichermedium festgehalten und damit wiederholbar gemacht wurden.

Werke der bildenden Kunst § 3
Auch hier setzt der Gesetzgeber voraus, was gemeint ist. Ein Werk muss objektiv als Kunst interpretierbar sein, die Anforderungen an die "Werkhöhe" sind aber in den letzten Jahren sehr gesunken. Zu den Lichtbildwerken nach § 3 Abs. 1 gehört auch die Gebrauchsgrafik.

Lichtbilder § 3 - § 73

Bei Fotos besteht neben dem Werkschutz nach § 3 auch noch ein separater Lichtbildschutz (§ 73), der auch für Fotos gilt, die keine Werke im Sinne des § 1 sind. Allerdings ist der Anspruch an die "Werkhöhe" beim Lichtbild seit der "Eurobike"-Entscheidung des OGH vom 12.9.2001 sehr gering, sodass auch die meisten Amateurfotos Werkschutz genießen. Alle anderen Fotos (z.B. Passfotos) sind jedenfalls nach § 73 geschützt. Einzige Voraussetzung ist, dass sie mit einem fotografischen Verfahren hergestellt werden; darunter fällt auch die Digitalfotographie. Man kann daher davon ausgehen, dass alle Fotos entweder Werkschutz oder Leistungsschutz genießen.

Website

Da das UrhG die geschützten Werke taxativ (d.h. vollständig) aufzählt und die Website dort nicht erfasst ist, genießt sie als solche keinen urheberrechtlichen Schutz. Allerdings können Teile davon - Fotos, Graphiken, Texte oder Programme, Musik- oder Videostücke sehr wohl urheberrechtlichen Schutz genießen. Darüber hinaus kann die gesamte Website entweder als Datenbankwerk oder als (einfache) Datenbank geschützt sein oder das Design als Gebrauchsgraphik Schutz genießen.

Die Verwertungsrechte

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das ihm mit bestimmten Beschränkungen zustehende ausschließliche Recht, sein Werk auf die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen (§ 14 Abs. 1). Auch diese ausschließlichen Rechte sind taxativ aufgezählt; es sind dies:

- Bearbeitung (inkl. Übersetzung, § 14 Abs. 2))
- Vervielfältigung (§ 15)
- Verbreitung (§ 16)
- Vermieten und Verleihen (§ 16a)
- Sendung (§ 17, 17a und 17b)
- Vortrag, Aufführung und Vorführung (§ 18)
- Öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

Bearbeitung § 5

Übersetzungen und andere Bearbeitungen sind unbeschadet des am bearbeiteten Werk bestehenden Urheberrechtes wie Originalwerke geschützt, wenn sie originell im Sinn des § 1 Abs. 1 sind. Übersetzungen sind fast immer geschützt, außer es handelt sich um ganz einfache Texte.

Eine Bearbeitung setzt voraus, dass das Ausgangswerk Werkcharakter besitzt und nur so weit umgestaltet wird, dass das Wesen des Ausgangswerkes noch erhalten bleibt. Wenn das Ausgangswerk nur als Anregung verwendet wird, die Züge des Ausgangswerkes aber vor der Individualität der Neuschöpfung verblasen, sodass sie völlig in den Hintergrund treten, spricht man von einer freien Nachschöpfung, zu der die Zustimmung des Urhebers nicht erforderlich ist. Eine Bearbeitung eines fremden Werkes ist grundsätzlich zulässig, jede urheberrechtlich relevante Nutzung bedarf aber der Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes.

Elektronische Bildbearbeitung:

Auch die Bearbeitung digitaler Bilder mit Bildbearbeitungsprogrammen kann eine Bearbeitung im urheberrechtlichen Sinne sein.



Ansprüche

Ansprüche des in seinen Rechten Verletzten:

• Unterlassungsanspruch § 81:

Auf Unterlassung kann entgegen verbreiteter Meinung auch dann geklagt werden, wenn die Urheberrechtsverletzung bereits beseitigt wurde, da schon bei einer einmaligen Urheberrechtsverletzung angenommen wird, dass Wiederholungsgefahr besteht, der Verletzer also wieder Urheberrechtsverletzungen begehen werde. Die Rechtsprechung ist hier ziemlich streng und stellt hohe Anforderungen an den Gegenbeweis. Nur wenn dem Beklagten der Gegenbeweis gelingt, d.h. er den Beweis erbringen kann, dass er mit Sicherheit das Urheberrecht des Klägers nicht mehr verletzen wird, gewinnt der Beklagte in diesem Punkt den Prozess und bekommt in diesem Streitpunkt seine Kosten ersetzt.

• Beseitigungsanspruch § 82:

Dieser ist eine Folge des Unterlassungsanspruches und geschieht im Internet einfach durch Löschung der digitalen Inhalte. Ein Sonderproblem kann hier durch diverse Speicherungen in Caches und Archiven von Suchmaschinen entstehen. Hier wird man vom Verletzer verlangen müssen, dass er die Löschung solcher Inhalte verlangt, soweit ihm dies zumutbar ist. Zumutbar ist auf jeden Fall eine Überprüfung der gängigsten Suchmaschinen auf die von der Urheberrechtsverletzung betroffenen Inhalte und ein Antrag auf Löschung dieser Inhalte an den Suchmaschinenbetreiber.

• Urteilsveröffentlichung § 85:

Wird auf Unterlassung oder Beseitigung geklagt, hat das Gericht dem siegreichen Kläger bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Befugnis einzuräumen, den Urteilsspruch auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Der Umfang der Veröffentlichung richtet sich nach der Verbreitung der Urheberrechtsverletzung. Bei einer Urheberrechtsverletzung im Internet wird man auch von einer Veröffentlichung im Internet ausgehen müssen, was die Kosten im Vergleich zu einem Printmedium verringern dürfte.

• Angemessenes Entgelt § 86:

Dessen Höhe orientiert sich daran, was üblicherweise für eine gleichartige Leistung bei im Vorhinein eingeholter Einwilligung des Urhebers bezahlt hätte werden müssen. Dazu kann etwa bei Lichtbildern die unverbindlichen Verbandsempfehlung der Bundesinnung für Berufsfotographen herangezogen werden.

• Schadenersatz und Herausgabe des Gewinnes § 87:

Bei Verschulden ist Schadenersatz in mindestens der doppelten Höhe des angemessenen Entgeltes zu leisten; dabei handelt es sich um einen pauschalierten Schadenersatz, bei dem weder nachgewiesen werden muss, dass ein Schaden eingetreten ist, noch wie hoch dieser tatsächlich ist (OGH 4 Ob 63/98p).

Auch der entgangene Gewinn ist bereits bei leichtem Verschulden zu ersetzen. Daneben besteht auch noch ein Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes, den der Schädiger mit der Verletzung erzielt hat (meist schwierig zu beweisen).

• Rechnungslegung § 87a:

Wen ein Entgelts- oder Vergütungsanspruch trifft (§§ 86 und 87), ist auch zur Rechnungslegung verpflichtet. Der Verletzte kann diese Rechnungslegung durch einen Sachverständigen prüfen lassen. Wenn sich bei der Prüfung ein höherer Betrag als bei der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten des SV vom Verletzer zu tragen, sonst von dem, der die Prüfung verlangt hat.

• Prozesskosten

Diese sind meist höher, als Entgelt und Schadenersatz zusammen (es wäre denn, es geht um sehr viele Bilder), da vor allem das Unterlassungsbegehren meist sehr hoch bewertet wird und damit die Gerichts- und Anwaltskosten hoch sind. Der Grund dafür liegt einerseits darin, dass der Weg zum OGH von der Höhe des Streitwertes abhängig ist und andererseits auch nach den Automaten Honorarrichtlinien der Rechtsanwälte solche Streitigkeiten relativ hoch bewertet werden, weil es sich (bisher) nicht um Alltagsstreitigkeiten handelt.

Grundsätze

Haftung ohne Verschulden

Die Haftung nach dem UrhG setzt kein Verschulden voraus, d.h. man haftet auch, wenn man gar nicht weiß, dass man in ein fremdes Urheberrecht eingegriffen hat.

Ein Verschulden des Urheberrechtsverletzers liegt in der Regel immer vor, wenn er wusste oder damit rechnen musste, dass ihm die Berechtigung zur Verwendung des fremden Werkes fehlt. Kein Verschulden wird man annehmen können, wenn der Verletzer die Zustimmung eingeholt hat und nicht wissen konnte, dass der Werkinhaber selbst nicht über die notwendige Berechtigung verfügte.

Beispiel:

A fragt B, ob er ein Bild von dessen Website auf seine eigene übernehmen darf. Dieser stimmt zu, sagt aber nicht, dass die Zeichnung nicht von ihm selbst, sondern von C stammt und er diese ohne dessen Zustimmung übernommen hat oder nicht über das Recht zur Weitergabe verfügt. C kann A

wegen der Verwendung der Zeichnung direkt belangen. A muss sich wegen seines Schadens an B halten.

Klage ohne vorherige Aufforderung

Es gibt immer wieder ein böses Erwachen, wenn ein Urheberrechtsverletzer plötzlich ohne Vorankündigung, insbesondere ohne vorherige Unterlassungsaufforderung, eine zivilrechtliche Unterlassungsklage, verbunden mit den übrigen Ansprüchen des UrhG zugestellt bekommt. Eine solche vorherige Warnung ist bei Urheberrechtsverletzungen deswegen nicht erforderlich, weil bereits bei einmaligem Verstoß vermutet wird, dass Wiederholungsgefahr besteht. Der Beklagte müsste in dieser Situation beweisen, dass aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise keine Wiederholungsgefahr mehr besteht und daher die Klage nicht notwendig war, was aber sehr schwierig ist. Der Beklagte verliert also den Prozess, auch wenn er die Urheberrechtsverletzung sofort beseitigt; die Kosten können auch bei einem kurzen Verfahren enorm sein.

Ein nach dem UrhG eingeräumtes Recht ist einschränkend auszulegen (keine andere Nutzungsart)

Der Inhaber von Rechten kann immer nur die Rechte weitergeben, die er selbst hat, und dabei ist das UrhG sehr restriktiv.

Beispiel:

Wenn Sie sich beim Fotografieren ein Passfoto machen lassen, erwerben Sie nur das Recht, die übergebenen Papierabzüge zu nutzen; Sie dürfen das Passfoto aber ohne ausdrückliche Zustimmung des Fotografen weder kopieren, noch scannen und ins Internet stellen.

Streitwert ist nicht gleich Forderung

Man darf sich aber nicht durch die Beträge irritieren lassen, die auf der Klage draufstehen. Wenn es dort heißt "Unterlassung - Strw. EUR 30.000" heißt das nicht, dass Sie 30.000 EUR bezahlen müssen. Begehren, die nicht in Geld bestehen, müssen in einer Klage bewertet werden und nach diesem "Streitwert" richten sich die Verfahrenskosten (d.h. je höher der Streitwert, desto höher die Anwaltskosten pro Verhandlungsstunde oder Schriftsatz) und auch die Gerichtsgebühren.



Vermeiden ist besser als zahlen

Es ist damit zu rechnen, dass auf die Gerichte eine Welle von Klagen aus dem Urheberrecht zukommen wird. Da derartige Prozesse meist sehr teuer sind - ein Prozess wegen eines einzigen Fotos kostet schnell über EUR 10.000,- - ist es auf jeden Fall angebracht, zur Vermeidung von Problemen entweder fremde Werke nicht zu verwenden oder jeweils die Erlaubnis zur Publikation im Internet (nachweislich) einzuholen und sich dabei auch bestätigen zu lassen, dass der Inhaber der Rechte auch zu deren Weitergabe berechtigt ist. Selbst wenn es nicht zu einem Prozess kommt, kann eine Unterlassungsaufforderung durch einen Rechtsanwalt (in Deutschland Abmahnung genannt) ein Vielfaches von dem kosten, was die Nutzungsgebühr (Lizenz) für das Werk ausgemacht hätte.

Rechtliche Grundlagen des österreichischen Urheberrechtes

Österreichische Normen

- UrhG: BG über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) BGBl 1936/111 idF BGBl I 2003/32
- VerwGesG: BG betreffend Unternehmen zur Nutzbarmachung von Vortrags-, Aufführungs- oder Senderechten an Sprachwerken und an Werken der Tonkunst (Verwertungsgesellschaftengesetz) BGBl 1936/112
- Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004) ab 1.7.2004

Europarechtliche Grundlagen

- Computer-RL: Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
- Vermiet-RL: Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
- Satelliten-RL: Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
- Schutzfristen-RL: Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte
- Datenbank-RL: Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
- Folgerecht-RL: Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes
- Info-RL: Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
- Produktpiraterie-Verordnung 2004: Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 196 vom 2. August 2003 S 7 (seit 1.7.2004 in Kraft; Vorgängervorschrift: Verordnung (EG) 2295/94 des Rates vom 22.12.1994, geändert durch Verordnung (EG) 241/1999 des Rates vom 25.1.1999)

Internationale Grundlagen

- RBÜ: Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst samt Anhang (Pariser Fassung), BGBl 1982/319 idF BGBl 1985/133 und BGBl 1986/612
- WUA: Welturheberrechtsabkommen (Pariser Fassung), BGBl 1982/293
- Römer Leistungsschutz-Abk: Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, BGBl 1973/413
- Genfer Tonträger-Abk: Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger, BGBl 1982/294
- Brüsseler Satelliten-Abk: Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale, BGBl 1982/335
- Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke, BGBl 1991,48
- TRIPS-Abk: Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) samt Schlussakte, Anhängen, Beschlüssen und Erklärungen der Minister sowie österreichischen Konzessionslisten betreffend landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte und österreichische Verpflichtungslisten betreffend Dienstleistungen, BGBl 1995/1 idF BGBl 1995/379 (insbes. TRIPS: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, Anhang 1C des WTO-Abkommens). WTO-Fassung (engl.)
- DMCA - Digital Millennium Copyright Act (USA)